

- a) die deutsche Frau, die nach 1938 einen ehemaligen Österreicher, damaligen Reichsdeutschen, geheiratet hat und von ihm entweder vor 1945 wieder geschieden wurde oder bei noch bestehender Ehe ihren Wohnsitz in Deutschland beibehalten hat in der Absicht, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht aufzugeben;
- b) nach dem oben Dargelegten auch der ehemals österreichische, seit 1938 reichsdeutsche Mann, dem zwar die österreichische Gesetzgebung seit 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft wieder zuerkennt, der aber seinen Wohnsitz in Deutschland unter Umständen behalten hat, die darauf schließen lassen, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit nicht aufzugeben wünscht.

II. Steht fest, welche Staatsangehörigkeit die Parteien haben, so entsteht die Frage nach dem für die Scheidung zuständigen Gericht. Sie entscheidet sich nach der allgemeinen gesetzlichen Regelung, auf die hier nur kurz eingegangen zu werden braucht.

Im deutschen Recht ist nach herrschender und zu billiger Ansicht der § 606 ZPO in der Fassung des § 19 der 4. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 23. Oktober 1941 (RGBl. I S. 654) anzuwenden. Danach ist, wenn auch nur einer der Ehegatten zur Zeit der Klageerhebung deutscher Staatsangehöriger ist, ausschließlich ein deutsches Gericht zuständig, selbst wenn keiner der Ehegatten seinen Wohnsitz in Deutschland hat oder gehabt hat. Dies folgt — die Fassung des § 606 ist nicht sehr geglückt — daraus, daß ein deutsches Gesetz kein bestimmtes ausländisches Gericht als Gerichtsstand vorschreiben kann, und aus dem Wortlaut des § 606 Abs. 1 Satz 2: „oder haben sie (= die Ehegatten) einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nicht gehabt“; dann ist nämlich nach deutschem Recht nicht das Gericht des letzten gemeinsamen Aufenthaltsorts im Ausland zuständig, sondern das Gericht des Aufenthaltsorts des Mannes oder, falls ein solcher im Inland fehlt, das Gericht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts der Frau, sonst das Landgericht Berlin. Ein Sonderfall liegt vor, wenn keiner der Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, also etwa beide Österreicher sind. Das deutsche Gericht kann dann nur entscheiden, wenn der gewöhnliche Aufenthaltsort des Mannes oder der Frau im Inland liegt und das Heimatrecht des Mannes die deutsche Entscheidung anerkennen wird (§ 606 Abs. 3 ZPO). In welchen Fällen Österreich deutsche Scheidungsurteile anerkennt, wird weiter unten darzustellen sein.

In Österreich gilt grundsätzlich dieselbe Regelung. Gemäß Art. 1 Buchst. A4 des österreichischen Gesetzes vom 3. Oktober 1945 über Maßnahmen zur Wiederherstellung der österreichischen bürgerlichen Rechtspflege (Staatsgesetzblatt u. Bundesgesetzblatt 1945 S. 292) bleiben die §§ 76 und 100 der Jurisdiktionsnorm in der Fassung der §§ 19 Abs. 1 und 21 Abs. 1 der 4. DVO zum Ehegesetz vom 25. Oktober 1941 (RGBl. I S. 654) in Geltung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Landgerichts Berlin das Landesgericht Wien tritt und die Worte „deutsch“ durch „österreichisch“ zu ersetzen sind (vgl. dazu: Bekanntmachung über österreichisches Eherecht usw. im Amtsblatt des Württembergisch-Badischen Justizministeriums 1948, Nr. 5, S. 35). Danach gilt also: ist auch nur einer der Ehegatten zur Zeit der Scheidung österreichischer Staatsangehöriger, so ist — nach österreichischem Recht — ein österreichisches Gericht ausschließlich zuständig. Auch die örtliche Zuständigkeit entspricht der deutschen Regelung; äußerstenfalls ist das Landesgericht in Wien zuständig.

Die deutsche und die österreichische Zuständigkeit können sich also überschneiden. Ist der eine Ehegatte Deutscher, der andere Österreicher oder wird ein und dieselbe Person in Deutschland als Deutscher, in Österreich als Österreicher angesehen (sujet mixte), so ist nach deutschem Recht ein deutsches Gericht, nach österreichischem Recht ein österreichisches Gericht zuständig. Es entsteht daher die Frage nach der Anerkennung der im jeweils anderen Staat ergangenen Ehescheidungsurteile durch Deutschland oder Österreich.

Für Österreich gilt folgendes:

§ 328 ZPO wird auch weiterhin sinngemäß als österreichische Rechtsvorschrift angewandt. Danach ist die

Anerkennung eines ausländischen Urteils ausgeschlossen, wenn das ausländische Gericht nach österreichischem Recht nicht zuständig war. Von diesem Grundsatz gilt jedoch bei Scheidungsurteilen gem. § 76 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm (= § 606 Abs. 2 ZPO) eine Ausnahme. Besitzt nämlich der Mann nicht die österreichische Staatsangehörigkeit oder hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Österreich, so steht der nach österreichischem Recht ausschließliche österreichische Gerichtsstand der Anerkennung eines ausländischen Urteils nicht entgegen. Es bleibt also nach österreichischem Recht bei der ausschließlichen österreichischen Gerichtsbarkeit, wenn z. B. die Frau Österreicherin ist. Diese Zuständigkeit steht aber der Anerkennung des deutschen Scheidungsurteils dann nicht entgegen, wenn der Mann nicht österreichischer Staatsangehöriger — also möglicherweise auch staatenlos — oder zwar Österreicher ist, aber keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Hier müssen dann zwar die übrigen Voraussetzungen des § 328 ZPO, also die der Ziffern 2 bis 5 dieser Vorschrift, vorliegen. Von dem Erfordernis der Verbürgung der Gegenseitigkeit (Ziffer 5) kann jedoch abgesehen werden. Dies folgt aus § 24 Abs. 1 der 4. DVO zum Ehegesetz vom 25. Oktober 1941 (RGBl. I S. 654), der gemäß § 2 des österreichischen Rechtsüberleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945 (StGBl. Nr. 6/45) in vorläufige Geltung gesetzt worden ist. Zuständig für die Anerkennung ausländischer Ehescheidungsurteile ist der Bundesminister für Justiz in Österreich, der dabei vom Erfordernis der Gegenseitigkeit grundsätzlich abieht (vgl. Amtsbl. d. Württembergisch-Badischen Justizministeriums 1948 S. 35 und KG-Urteil vom 15. November 1947, NJW 1947 S. 591).

In Deutschland gilt mutatis mutandis dieselbe Regelung. Hier ist jedoch zweifelhaft geworden, ob § 24 der 4. DVO zum Ehegesetz vom 25. Oktober 1941 noch gilt. Es ist die Meinung aufgetaucht, diese Bestimmung sei mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 16 über die Ehe unvereinbar und daher außer Kraft gesetzt (§ 79 Ehegesetz).

Geht man mit der jetzt allgemein herrschenden Meinung davon aus, daß die Ausführungsbestimmungen zum deutschen Ehegesetz von 1938 durch das Ehegesetz des Kontrollrats nicht grundsätzlich, sondern nur in den Fällen aufgehoben sind, in denen sie gegen Wortlaut oder Sinn des neuen Gesetzes verstoßen oder eine nationalsozialistische Tendenz beinhalten, dann ist nicht einzusehen, weshalb § 24 der 4. DVO nicht mehr gelten sollte. Das Kontrollratsgesetz Nr. 16 bringt keine Bestimmung über die Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile. Man könnte bestenfalls meinen, daß die Entscheidung durch den Justizminister eine Zurückdrängung der Rechtsprechung zugunsten der Verwaltung wäre, und darin eine nationalsozialistische Tendenz erblicken. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß in der Mehrzahl der Fälle auch früher durchaus nicht der Richter, sondern der Standesbeamte über die Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile zu befinden hatte. In Preußen galt z. B. Ziff. 384 des amtlichen Handbuchs für die preußischen Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (Hrsgeg. v. Preuß. Min. d. Innern, März 1932). Danach hatte der Standesbeamte im Falle der Wiederverheiratung zu prüfen, ob ein ausländisches Urteil anzuerkennen sei. Konnte er selbst diese Prüfung nicht mit Sicherheit vornehmen, dann sollte er sie dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten, überlassen, die nötigenfalls eine Entscheidung des Ministers des Innern einholen sollten. Die Rückkehr zum früheren Rechtszustand würde mithin bedeuten, daß in den weitaus meisten Fällen — nämlich bei Wiederverheiratung — über die Anerkennung nicht ein Gericht, sondern ein Standesbeamter, möglicherweise der Innenminister entscheidet. Inwiefern demgegenüber die Entscheidung durch den Justizminister nationalsozialistisches Gedankengut sein soll, ist nicht einzusehen. Für eine Beibehaltung des § 24 sprechen auch gewichtige praktische Erwägungen. Er bringt einmal gegenüber dem früheren Rechtszustand einen Fortschritt: die einheitliche und alle Behörden bindende Entscheidung. Er bringt weiterhin eine Erleichterung: das Absehen vom Erfordernis der verbürgten Gegenseitigkeit. Gerade in einer Zeit mangelnder diplo-